

Anordnungen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers im Gebiet Sulzer-Allee, Winterthur

Mit Allgemeinverfügung vom 27. Juli 2012 hat die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Landschaft und Natur (ALN) angeordnet:

1. Aus der im nachstehend wiedergegebenen Plan eingezeichneten Fokuszone darf Schnittgut (Gartenabfälle und Baumschnitt) ausschliesslich über die spezielle, von der Gemeinde organisierte Grünabfuhr herausgeführt werden. Es ist direkt der Verbrennung zuzuführen.

Solches Schnittgut (ausgenommen Grasschnitt) darf nicht kompostiert werden.

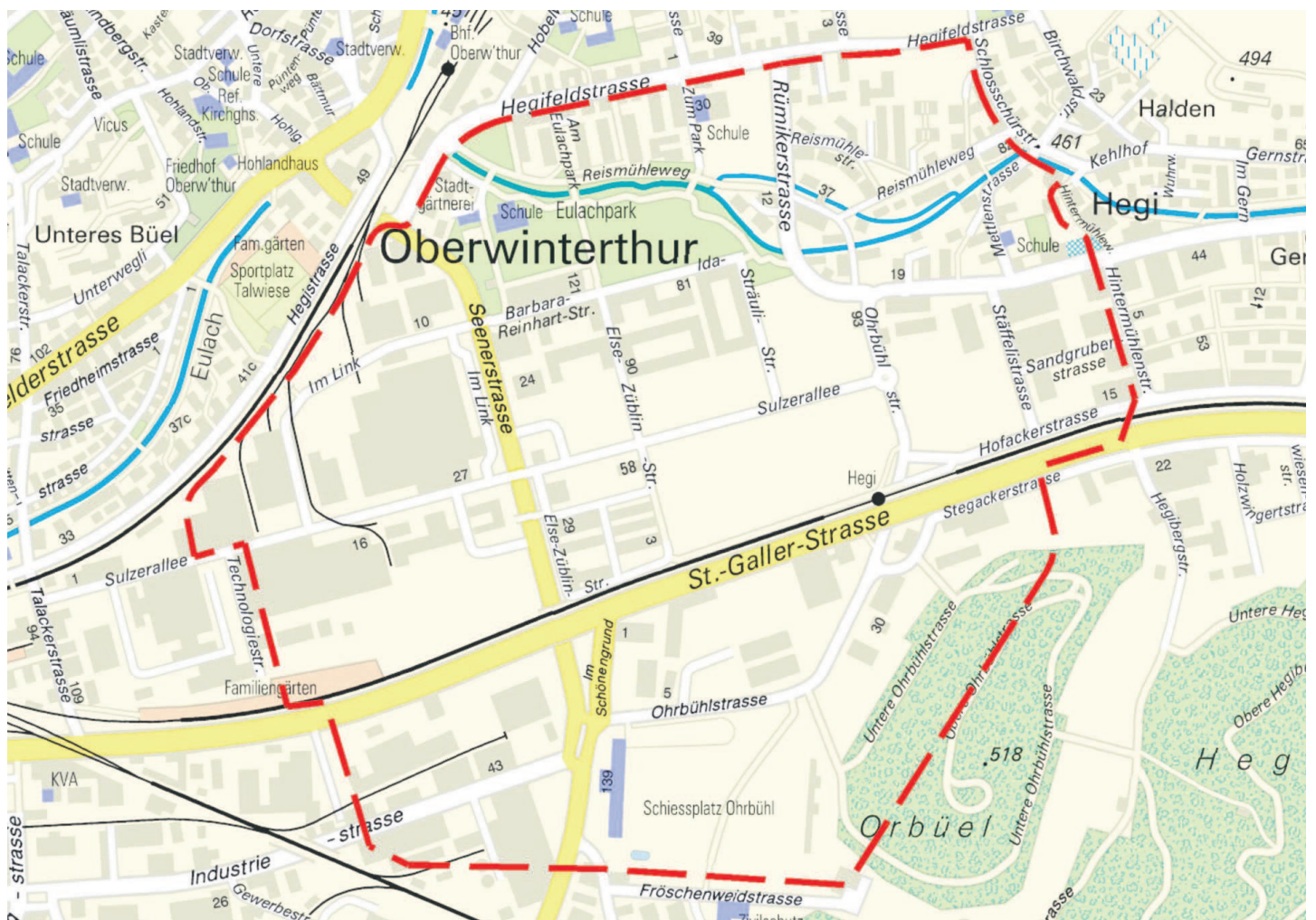
Befallene Pflanzen sind nach Weisung der Fachstelle Pflanzenschutz zu fällen und korrekt zu entsorgen.

Wer an Laubbäumen Anzeichen eines Befalls mit dem Asiatischen Laubholzbockkäfer feststellt, muss dies sofort der Fachstelle Pflanzenschutz des Amtes für Landschaft und Natur melden (Tel. 052 354 98 19 oder markus.hochstrasser@bd.zh.ch), innerhalb des Stadtgebiets Winterthur an die Stadtgärtnerei (Tel. 052 267 30 00 oder stadtgaertnerei@win.ch).

2. Wer dieser Verfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafbuches mit Busse bestraft.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

28. Juli 2012

Stadtkanzlei Winterthur



Laubholzbockkäfer: Fokuszone